



Statuten des Vereins StadtNatur

Zur Förderung von Biodiversität
im Siedlungsraum

Verein StadtNatur

Zur Förderung von Biodiversität im Siedlungsraum

Trägerverein und Sektionen

Der Verein StadtNatur ist städteübergreifend in der Schweiz aktiv. Er entwickelt Projekte zur Förderung von Biodiversität im Siedlungsraum. Sein erstes Projekt ist das Projekt „StadtWildTiere“. In den beteiligten Städten sind Sektionen des Vereins aktiv, z.B. in Zürich der Verein StadtNatur Zürich. Für die Entwicklung und Umsetzung der Projekte ist der Trägerverein zuständig, die Sektionen begleiten die Projekte in den jeweiligen Städten und sorgen für die lokale Verankerung und Vernetzung.



Zur Förderung von Wildtieren im Siedlungsraum

Ein Projekt des Vereins StadtNatur

Statuten StadtNatur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen StadtNatur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Stadtnatur und die Biodiversität, die Erweiterung des Wissens über Fauna und Flora im Siedlungsraum und die Förderung von Wildtieren und Wildpflanzen im Siedlungsraum und setzt sich ein für naturnahe Grün- und Freiräume.

Der Verein entwickelt Projekte zur Umsetzung des Vereinszwecks und führt diese durch. Er initiiert dafür in Schweizer Städten Sektionen, welche für die lokale Verankerung der Projekte zuständig sind.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Projektgebundene Beiträge

4. Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglied mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich fachlich mit den Themen des Vereins auseinandersetzen.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Sektionen des Vereins sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht.

Mögliche Mitglieder werden von einem Vorstandsmitglied für die Mitgliedschaft angefragt und anschliessend bei Interesse dem Vorstand als Mitglied vorgeschlagen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- bei Sektionen zum Zeitpunkt derer Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Organe und Geschäftsjahr des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle „StadtNatur“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin wird zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel – Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

8. Urabstimmung

Auf Antrag des Vorstandes können Geschäfte der Mitgliederversammlung auch durch schriftliche Abstimmung verabschiedet werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmenden erforderlich. Für die Meinungsäusserung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage Zeit einzuräumen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kontrolliert die laufenden Geschäfte, welche operativ von der Geschäftsstelle ausgeführt werden und vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt das für die Geschäftsstelle zuständige Vorstandsmitglied, das gegenüber der Geschäftsstelle weisungsberechtigt ist.

Im Vorstand sitzt mindestens ein Delegierter der Sektionen, welcher ein reguläres Vorstandsmitglied ist.

Der Vorstand bestimmt die Kandidaten, welche als Delegierte der Sektionen in Frage kommen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Geschäftsstelle „StadtNatur“

Die operative Geschäftsführung auf nationaler Ebene wie auf Ebene der Sektionen wird durch die Geschäftsstelle „StadtNatur“ sichergestellt. Deren Leitung ist dem Vorstand des Vereins StadtNatur unterstellt. Sie arbeitet auf lokaler Ebene eng mit dem Sektionsvorstand zusammen. Weisungsbe-rechtigt ist das Vorstandsmitglied des Vereins StadtNatur, welches als Zuständige/r für die Geschäftsstelle bestimmt wurde. Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu je gleichen Teilen an den WWF Schweiz und den ZVS / Birdlife Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Okt. 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 2. Oktober 2013

Für den Vorstand:

Sandra Gloor, Zürich

Der/die Protokollführer/in:

Fabio Bontadina